

die Stimme des Vorsitzenden. Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend zu zeichnen. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen, so entscheidet die dem Bewerber vorgesetzte oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Dieselbe Behörde befindet darüber, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugnis. — Jede Regierung erhält Abschrift des Prüfungsprotokolls betreffs der von ihr gemeldeten Prüflinge.

§ 15.

Innerhalb der 5 auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre ist einmal die Ablegung einer Erweiterungsprüfung möglich, bei der der Prüfling durch eine Klausurarbeit und in mündlicher Prüfung seine Kenntnisse in einem Unterrichtsfache, in dem er vorher nicht geprüft worden ist, nachweisen kann.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling bei Ablegung der ganzen Prüfung 40 *ℳ*, bei Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen 20 *ℳ* beizutragen hat, hat jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge zu zahlen.

§ 17.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

